



Wohnen.Leben.Erleben

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
„Photovoltaik am Pumpwerk Dank-
oltweiler“**

**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersu-
chung (RelUs) mit spezieller artenschutz-
rechtlicher Prüfung (saP)**

Anhang 3

Gefertigt: Ellwangen, 18.05.2022 / 08.05.2023

Projekt: JA2102 / 553141
Bearbeiter/in: VM / FR

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	2
Vorbemerkungen	2
Bestandssituation	2
Planungsrelevante Artengruppen	4
Weiterer Untersuchungsbedarf	4
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	5
Projektwirkungen	5
Betroffenheit der Arten	5
Prüfung der Verbotstatbestände	7
Fazit	8
Erforderliche Maßnahmen	8
Empfehlungen	8

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Jagstzell beabsichtigt im Ortsteil Dankoltsweiler die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage mit etwa 1,0 ha zu schaffen.

Im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt. Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs in die abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eingeflossen.

Nach derzeitigem Planungsstand soll vorhabenbedingt ein Teil der am Pumpwerk stehenden Bäume entfernt werden.

Bestandssituation

Untersuchungsraum



Abb.1: Vorhabenbereich des geplanten Bebauungsplans

Der artenschutzrechtliche relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 31.05.2021 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst.

Das Vorhabengebiet setzt sich auf dem Flurstück 5219 aus dem Pumpwerk, einem artenreichen ausgelaugtem Zierrasen (u.a. Feld-Hainsimse, Gundermann, Ehrenpreis, Kriechender Günsel) mit vereinzelt darüberstehenden älteren Großbau-

men (u.a. Birken, Hainbuchen, Feldahorne, Kiefer, Apfel, Stammumfang: 50-190 cm) und einer nordwestlich gelegenen Feldhecke (u.a. Hasel, Liguster, Hartriegel) sowie auf Flurstück 5260/1 und 5259 aus einer Fettwiese (u.a. Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Weißklee) zusammen. Auf Flurstück 5219 befindet sich im westlichen Bereich ein im Erdreich liegender Wasserhochbehälter, wodurch entlang dessen stellenweise niedrigere Böschungen vorhanden sind.

Im Baumbestand wurden zwei kleinere Stammhöhlen entdeckt. Eine Eignung der Stammhöhlen als Fledermausquartier liegt aufgrund des geringen vertikalen Ausfallungsgrades nicht vor. Beim Pumpwerk sind Fassadenquartiere (Wochenstubben, Tagesverstecke) in Form von kleineren Verstecken im Bereich der Dachrinnen, der Dachvorsprünge und der vorgesetzten Fensterfassade aus Betonstäben gegeben. Hinweise auf vergangene Nutzung durch Fledermäuse (z.B. Kotpellets) wurden nicht vorgefunden. Der lockere Baumbestand wird sicherlich von Fledermäusen aus dem umliegenden Waldgebiet zur nächtlichen Jagd aufgesucht.

In einem Baum und an der Gebäudefassade wurden insgesamt zwei Nester eines Freibrüters (vermutlich Elster und Amsel) entdeckt. Die Baumhöhlen, das Geäst, die Hecke und das Gebäude stellen einen Brutplatz für höhlen-, halbhöhlen-, und freibrütende Vögel dar. Zu den beobachteten Vögeln zählen Mönchsgrasmücken, eine Bachstelze, Hausrotschwänze, ein Grünspecht, Buchfinken und Kohlmeisen, für die das Gebiet auch als ein beliebtes Nahrungsgebiet dient. In der Umgebung konnten auf den südlich gelegenen Äckern und Wiesen zwei Feldlerchen verhört werden.

Ein Käfervorkommen des totholzbewohnenden Alpen- und Heldbocks wird aufgrund des typischen Verbreitungsgebiets der Arten ausgeschlossen. Lebensraumstrukturen für den Eremiten sind im vorhandenen Baumbestand aufgrund der fehlenden Strukturkombination von Baumart (z.B. Eiche, Buche, Platane) und des für ein Vorkommen relativ geringen Baumalters nicht vorhanden.

Während der Übersichtsbegehung wurden mit spezieller Aufmerksamkeit auf die Böschungen, des Heckensaumbereichs und des Rasens, das Gelände auf Zauneidechsen untersucht, jedoch konnten keine Exemplare entdeckt werden. Zwar liegt ein kleinräumiges Mosaik an Lebensraumstrukturen vor, jedoch weist dieses durch die westliche und nördliche Ausrichtung der Böschungen und der regelmäßigen Mahd des Rasens ungünstige Bedingungen auf.

Vorkommen weiterer Reptilienarten (z.B. Schlingnatter, Kreuzotter) werden aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der fehlenden Vernetzung mit anderen trocken-warmen Standorten ausgeschlossen.

Aufgrund der relativ wenigen Sträucher innerhalb des Untersuchungsraumes wird ein Vorkommen an Haselmäusen für das Vorhabengebiet trotz eines direkten Anschlusses an größere zusammenhängende Waldgebiete ausgeschlossen.

Besondere Tag- und Nachtfalter, deren Raupen und essentielle Futterpflanzen konnten im Gebiet nicht vorgefunden werden.

Teiche, Gräben, Kleingewässer in ihrer Funktion als Laichplätze für Amphibien und Lebensraum für Fische, Mollusken und Libellen sind nicht vorhanden.



Abb.2: Südlicher Bereich des bestehenden Pumpwerks mit Gehölzen

Umfeld

Nord: Äcker, Wiesen, Wald und Dankoltsweiler

Süd: Wiesen und Äcker

Ost: Wiesen und Äcker

West: Wald, Wiesen und Äcker

Planungsrelevante Artengruppen

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschieden und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Fledermäuse und Vögel können aufgrund von vorhandenen Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurden für Fledermäuse und Vögel keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich.

2. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Für die überschirmten Pflanzenbeständen kann eine hohe Zunahme einer Schattwirkung durch die künftigen Freiflächenphotovoltaikanlagen prognostiziert werden. Diese dürfte mittelfristig zu einer Verdrängung von licht- hin zu schattenverträglicheren Standorten gedeihenden Pflanzenarten führen.

Der direkte Flächenentzug durch Vollversiegelung wird durch die notwendige Aufständigung der Photovoltaikmodule und der eventuell erforderlichen Steuerung- und Umspannhäuschen als gering eingestuft.

Mit der Anlagenumzäunung sind Zerschneidungswirkungen verbunden, die sich insbesondere auf landläufige Mittel- und Großsäuger auswirken (v.a. Wild). Im vorliegenden Fall sind keine Wirkungen auf artenschutzrechtlich bedeutsame Arten (u.a. Luchs, Wildkatze, Wolf, Bär) zu erwarten.

Neben den landschaftsbildverändernden Effekten sind optische Reize durch reflektierende Moduloberflächen denkbar.

Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize und Erschütterungen durch schweres Baugerät (z.B. Bagger, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten. Durch den geringen Flächenumfang und der geringen baulichen Eingriffe ist von einer relativ kurzen Bauzeit auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit Normalbetrieb der Anlage und den hierzu erforderlichen Wartungsarbeiten sind keine Zunahme von üblichen anthropogenen Störquellen wie Lärm und Schadstoffausstöße verbunden. Eine Wiesennutzung oder auch eine Flächenbeweidung erscheinen weiterhin möglich.

Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Fledermäuse

Quartiere und direkte Individuenverluste

Durch fehlende Baumquartiere innerhalb des Vorhabengebietes kann ein Quartierverlust und somit auch die Tötung von schlafenden Fledermäusen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch den Erhalt des Pumpwerkgebäudes, bleiben dortige mögliche Tages- bzw. Wochenstuben bewahrt.

Jagdhabitats und Leitstrukturen

Der Vorhabenbereich könnte Fledermäusen als Jagdhabitat dienen. Wie sich die Aufstellung von Photovoltaikmodulen (hemmende Schattwirkung, fördernde

Umwandlung in Magerwiese) auf den für Fledermäusen relevanten Insektenreichtum auswirkt, kann nicht genau vorhergesagt werden.

Die alleinige Betroffenheit eines Jagdhabitats löst keine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat handelt. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße dürfte es sich allenfalls um ein Teiljagdhabitat der lokalen Fledermauspopulation handeln. Die umliegenden Waldflächen im Gewinn Brünst und der südlich gelegene Fischbachsee dürften diesen Teilverlust mühelos kompensieren. Das Plangebiet weist keine besonderen Leitstrukturen auf, die bei einer Entfernung zu einer erheblichen Störung der lokalen Fledermauspopulation führen könnte.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Ein durch ein Vogelnest nachgewiesener Brutplatz und mögliche weitere Brutplätze liegen in den Gehölzen für freibrütende (u.a. Amsel, Elster, Rabenkrähe, Buchfink) halb- (u.a. Hausrotschwanz, Haussperling) und höhlenbrütende (u.a. Kohlmeise, Blaumeise) Vogelarten vor. Durch das Vorhaben ist mit einem Verlust dieser Brutstrukturen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen. Dies löst eine Prüfpflicht der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Durch die Aufständigung der künftigen Solarmodule (etwa 40 m Einrückung in die freie Landschaft) ist vor dem Hintergrund der bestehenden Kulissenwirkung durch die Pumpwerkanlage mit Gehölzen und dem benachbarten nordwestlichen Waldrand mit einer möglichen geringfügigen Zunahme der Kulissenwirkung ins Offenland zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Zunahme die vorkommenden Feldlerchen allenfalls gering beeinträchtigt, da durch die umliegenden Äcker, Wiesen und fehlender Vertikalstrukturen noch eine großflächige Offenlandschaft vorhanden ist, auf die die Tiere ausweichen können, ohne, dass mit einer schädlichen Zunahme der intraspezifischen Konkurrenz zu rechnen ist. Dies bedingt bezüglich der Feldlerche keine weitere Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld (Waldgebiete, straßenbegleitende Hecken, Streuobstwiesen in Dankoltsweiler) und den verbleibenden Gehölzstrukturen im Vorhabengebiet dürften für die ansässigen Vogelpopulationen im Zusammenhang mit der geplanten Rodung, keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein. Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Direkte Individuenverluste

Durch die geplante Rodung könnten unabsichtlich immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört oder die Altvögel erheblich bei der Brut bis hin zur Aufgabe des Nestes gestört werden. Dies löst eine Prüfpflicht der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Prüfung der Verbotstatbestände

Fledermäuse

Tötungsverbot

Durch den Erhalt aller relevanten Quartierstrukturen im Vorhabensbereich kann eine unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da die möglichen Gebäudequartiere erhalten bleiben.

Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist mit keinem Anstieg anthropogener Störquellen (Licht, Bewegung, Schall) zu rechnen. Das Ausmaß der Störungen des Normalbetriebs der Anlage und der möglichen einhergehenden Wartungsarbeiten sind als nicht erheblich für potenziell im nahen Umfeld vorkommende Fledermäuse einzustufen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Tötungsverbot

Ein Teil des zur Rodung vorgesehenen Gehölzbestands wird nachweislich von Vögeln bebrütet. Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Gelegen und immobilen Nestlingen sowie einer erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während des Brutgeschehens kann erfolgreich durch eine Gehölzrodung außerhalb der Brutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden werden.

Schädigungsverbot

Mit dem Vorhaben ist der Verlust von Bruthabitaten freibrütender, halb- und höhlenbrütender Vogelarten verbunden. Der damit einhergehende Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann dennoch ausgeschlossen werden, da die umliegenden Habitatstrukturen in Form der angrenzenden Waldgebiete ohne weiteres die ökologische Funktion der jeweilig verlorengegangenen Fortpflanzungsstätte in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Störungsverbot

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch Emissionen des Pumpwerks wird nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage nur mit geringen zusätzlichen Emissionen (Schall, Licht, Bewegung, Kulissenwirkung) zu rechnen sein, welche keine erheblichen Störungen für das mögliche Brutvogelspektrum aus den genannten Gilden darstellen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit bei allen potenziell vorkommenden Brutvogelarten ausge-

geschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchtet werden muss.

Fazit

Zusammenfassend werden durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

Erforderliche Maßnahmen

Vögel

Vermeidungsmaßnahme Vögel „Rodungszeitpunkt“

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Brutzeit sowie einer unabsichtlichen Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Gelegen, sind die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Empfehlungen

Zusätzliche Maßnahmen die zur Verbesserung von Lebensraumstrukturen umgesetzt werden können.

Aufwertungsmaßnahme Nistkästen

Zur Verbesserung der örtlichen Brutraumstruktur für höhlenbrütende Vogelarten kann die Befestigung von fünf Nistkästen an den verbleibenden Bäumen und am Pumpwerkgebäude zusätzlich empfohlen werden. Die Betreuung der Nistkästen sollte durch eine regelmäßige Reinigung (ca. alle 2 Jahre) und Instandsetzung sichergestellt werden.

Aufwertungsmaßnahme Fledermausquartiere

Zur Verbesserung der örtlichen Quartierstruktur für Fledermäuse kann die Befestigung von fünf Fledermauskästen mit nach unten geöffnetem Einflugsplatt ebenfalls an den verbleibenden Bäumen, an den Gehölzen entlang der Andreas-Prühl-Straße und in den benachbarten Waldgebieten zusätzlich empfohlen werden.